

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 39

DR. NIKOLAUS SCHÖN

**Praktische Aspekte
des seerechtlichen Verteilungsverfahrens**

HAMBURG 1979

**PRAKTISCHE ASPEKTE
DES SEERECHTLICHEN VERTEILUNGSVERFAHRENS**

Vortrag
von
Dr. Nikolaus Schön
gehalten vor dem
Deutschen Verein für Internationales Seerecht
am 23. Januar 1979

Hamburg 1979

PRAKTISCHE ASPEKTE DES
DES SEERECHTLICHEN VERTEILUNGSVERFAHRENS

I. Einleitung

Das Internationale Übereinkommen vom 10.10.1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ist vor knapp 6 Jahren von Deutschland ratifiziert worden. Zum gleichen Zeitpunkt traten die Änderungen im Seehandelsrecht sowie die seerechtliche Verteilungsordnung in Kraft. Dies gibt Anlaß zu dem Versuch, über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den bisher durchgeführten Verfahren zur Haftungsbeschränkung zu berichten.

Seit April 1973 sind insgesamt bis heute 17 Verfahren zur Haftungsbeschränkung eingeleitet worden. 5 dieser Verfahren sind durchgeführt und inzwischen beendet worden, in einem 6. Verfahren wurde der Antrag zurückgenommen. Von den noch anhängigen 11 Verfahren stammen je 3 aus den Jahren 1976, 1977 und 1978 und 2 Verfahren bereits aus dem Jahre 1979. Von diesen Verfahren stehen wiederum 2 kurz vor ihrem Abschluß.

Soviel einleitend an statistischen Angaben.

Ich werde mich im folgenden mit meinen Ausführungen an den Ablauf eines solchen Beschränkungsverfahrens halten und zu den einzelnen Punkten in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie nach den bisherigen Erfahrungen auftraten, Stellung nehmen.

II. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

Ich will vorweg einen kurzen Abriß über die zeitliche Dauer der Beschränkungsverfahren geben.

Das Verfahren wird eingeleitet durch den Antrag gemäß § 4 1). Das Amtsgericht hat dann mit Beschluß gemäß § 5 die Haftungssumme festzusetzen. Die Zeit, die bisher zwischen Antrag und Beschluß verstrich, betrug in einem Fall nur 1 Tag, in einem anderen 6 Monate. Da das Verfahren in diesem frühen Stadium noch ein einseitiges ist - die Gläubiger sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht daran beteiligt - hat der Antragsteller die Möglichkeit, insoweit auf den Ablauf Einfluß zu nehmen. Bei dem bisherigen Verfahren haben sich zum Teil aber Verzögerungen dadurch ergeben, daß seitens des Gerichts Auflagen gemacht wurden und Rückfragen erfolgt sind, die sich vielleicht in der Zukunft erübrigen werden. Verzögerungen sind insbesondere aufgetreten, wenn Unterlagen wie der Auszug aus dem Schiffsregister oder der Meßbrief nicht im Original oder notariell beglaubigter und, soweit aus dem Ausland stammend, in legalisierter Form vorgelegt wurden. Hier hat das Amtsgericht ganz strikt immer den Standpunkt vertreten, es müßten Originalunterlagen oder zumindest notariell beglaubigte Kopien beigebracht werden. Zwar schreibt § 4 eine solche Form nur für die Eintragung im Schiffsregister und für die Auszüge aus dem Schiffstagebuch vor, das Amtsgericht aber verlangt diese Form auch für andere Unterlagen, so z.B. für den Meßbrief und die Anwaltsvollmacht.

Der Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme hat gleichzeitig eine Frist zu setzen, binnen derer die Summe bzw. eine entsprechende Sicherheit bei der Hinterlegungs-

1) Bei Paragraphen, die ohne Zusatz eines bestimmten Gesetzes gebracht werden, handelt es sich um Paragraphen der Seerechtlichen Verteilungsordnung.

stelle zu hinterlegen ist. Diese Frist beträgt in aller Regel 4 bis 6 Wochen. Eine Verlängerung wird gewährt, wenn Verzögerungen dadurch eintreten, daß die Sicherheit und die Bareinschüsse vom Ausland angefordert werden müssen.

Sobald die Haftungssumme dann vom Antragsteller eingezahlt ist oder entsprechende Sicherheiten hinterlegt sind, ergeht der Eröffnungsbeschluß gemäß § 7. Gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluß wird die Frist zur Anmeldung der Ansprüche festgesetzt. Diese Frist soll gemäß § 10 Abs. 1 mindestens 2 Monate betragen. In den bisherigen Fällen hat die Anmeldefrist kaum länger als 2 Monate betragen. Der Prüfungstermin ist dann jeweils auf einen Zeitpunkt etwa 2 Monate nach Ablauf der Anmeldefrist festgesetzt worden.

Aus diesen Zahlenangaben folgt, daß ein Verfahren von Beginn bis zum Prüfungstermin mindestens 4 Monate dauert, in aller Regel aber doch 1 oder 2 Monate länger.

Bis zum Prüfungstermin läßt sich die Zeitspanne also abschätzen und seitens des Antragstellers sogar beeinflussen. Die Dauer des Verfahrens im Anschluß an den Prüfungstermin hingegen ist abhängig davon, ob die angemeldeten Ansprüche bestritten werden und ob mögliche Widersprüche gütlich erledigt werden können oder ausprozessiert werden müssen.

III. Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg

1. Die Regelungen in § 2 über die örtliche Zuständigkeit deutscher Amtsgerichte ist zur Zeit ohne besondere Bedeutung. Durch Abkommen der Länder vom 3.11.1972 ²⁾ ist

2) Hamburgisches Gesetz- und Verkündungsblatt, 1973, Seite 44.

für sämtliche deutsche Verteilungsverfahren das Amtsgericht in Hamburg zuständig.

2. Die internationale Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg hat in den bisherigen Fällen nie in Frage gestanden. Entweder waren es deutsche Schiffe, deren Eigner die Haftung begrenzen wollten (§ 2 Abs. 2), oder aber die Haftung sollte wegen solcher Ereignisse begrenzt werden, die sich in deutschen territorialen Gewässern ereignet und damit den Antragstellern einen deutschen Gerichtsstand eröffnet hatten (§ 2 Abs. 2).

3. Man wird hoffen dürfen, daß das Amtsgericht seine internationale Zuständigkeit auch dann bejahen wird, wenn es um die Haftungsbeschränkung wegen solcher Ereignisse geht, die sich außerhalb Deutschlands ereignet haben. Ich denke nicht nur an den Fall, in dem das ausländische Schiff nach dem Ereignis als ersten Hafen einen deutschen anläuft. Hier wird eine Zuständigkeit aus Artikel 5, Abs. 2b der Konvention von 1957 hergeleitet werden können. Von besonderem Interesse dürften hier die Fälle sein, in denen der Antragsteller in der einen oder anderen Form dartun kann, er könne hier in Deutschland verklagt werden. Zu denken ist hier in erster Linie an den Gerichtsstand des Vermögens des Antragstellers, der einmal dadurch begründet sein kann, daß sich zum Zeitpunkt der Antragstellung eines seiner Schiffe in einem deutschen Hafen befindet oder aber dadurch, daß er als Linienreeder Vermögen in der einen oder anderen Form in Deutschland hat.

Würde hier das Verteilungsgericht eine sehr enge Auslegung vornehmen, so würde es sich anders verhalten wie die entsprechenden Stellen in anderen Konventionsländern. Ich habe hier einen ganz besonderen Fall im Auge. In die-

sem hatte der Reeder eines nicht britischen Schiffes seine Haftung in London beschränkt für Ansprüche aus einer Kollision mit einem ebenfalls nicht britischen Schiff in nicht britischen territorialen Gewässern. Das Londoner Gericht hat auch bei dieser Sachlage das Beschränkungsverfahren eingeleitet und durchgeführt.

IV. Verfahren bis zur Eröffnung

In dem Verfahrensabschnitt zwischen Antragseinreichung und Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ist seitens des Gerichts die Frage der Zulässigkeit und damit die Frage, ob es sich bei dem Schiff um ein Seeschiff oder ein Binnenschiff handelt, zu entscheiden. Es ist die Haftungstonnage zu ermitteln und die Haftungssumme zu berechnen. Ferner ist zu befinden, welche Sicherheiten der Antragsteller zur Aufbringung des Haftungsfonds leisten darf. Hierzu im einzelnen folgendes:

1. Das Haftungsbeschränkungsverfahren ist dem Reeder eines Seeschiffes vorbehalten. In aller Regel wird die Zuordnung eines Schiffes zu den Seeschiffen oder zu den Binnenschiffen keine Schwierigkeiten bereiten. In einem der anhängigen Verfahren handelte es sich aber um einen fast 90 m langen antriebslosen Schneidkopfbagger, der im holländischen Binnenschiffsregister eingetragen war und der über viele Jahre auf holländischen Binnengewässern und im Mündungsbereich der holländischen Flüsse gearbeitet hatte. Während des schadenstiftenden Ereignisses befand er sich aber im Einsatz zwischen der deutschen Nordseeküste und der Insel Borkum und war zu diesem Zeitpunkt an die deutsche Tochtergesellschaft des holländischen Reeders für etwa 10 Monate auf Zeit verchartert.

Bei der Einordnung des Baggers als Seeschiff ist sowohl vom Amtsgericht, Landgericht wie auch vom Oberlandesgericht auf den Zeitraum allein abgestellt worden, während dessen der Bagger an die deutsche Tochtergesellschaft, die das Haftungsbeschränkungsverfahren als Antragstellerin betrieb, verchartert war. Da der Bagger diese 10 Monate auf See tätig war, sind die Punkte, die für eine Einordnung als Binnenschiff sprachen, unberücksichtigt geblieben ³⁾.

In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des BGH ⁴⁾, in dem allerdings noch altes Recht zur Anwendung kam, zu verweisen. Hiernach ist zumindest bei Fahrzeugen, die sowohl für den Einsatz auf Binnengewässern als auch auf offener See bestimmt sind, bei der Einordnung auf den Charakter der einzelnen Reise abzustellen.

Ich meine, bei der Frage der Einordnung ist grundsätzlich auf die konkrete Tätigkeit bzw. auf die konkrete Reise des Schiffes abzustellen. Anderenfalls bliebe es möglicherweise dem Befrachter versagt, seine Haftung nach den seerechtlichen Vorschriften zu beschränken, wenn er für eine kurze Seereise ein Schiff chartert und dieses Schiff, ohne daß der Befrachter es wissen müßte oder gar wissen konnte, bislang ausschließlich auf Binnengewässern eingesetzt war. Auf der anderen Seite muß aber gesehen werden, daß, wenn der Befrachter seine Haftung nach den seerechtlichen Vorschriften beschränken kann, dieses Benefiz auch für den Reeder gilt. Es ist also bei dieser Konstellation sehr wohl möglich, daß ein "Binnenschiffsreeder" unter Umständen in den Genuß

3) HansOLG Beschluß v. 22.6.78 - 6 W 24/77
und Urteil v. 22.6.78 - 6 U 190/77

4) BGH Urteil v. 17.4.78 - II ZR 6/76 - in VersR 1978,
S. 712

der seerechtlichen Haftungsbeschränkung kommt, wenn er sein Schiff für eine einzelne über See führende Reise verchartert.

2. Die Haftungssumme, der Betrag, auf den der Reeder seine Haftung beschränken kann, ist das Ergebnis der Multiplikation der Haftungstonnage des betroffenen Schiffes mit der Werteinheit, wie sie in § 487 a Abs. 3 HGB definiert ist.

a) Haftungstonnage

Die Haftungstonnage entspricht der Nettotonnage des Schiffes zuzüglich des Raumes, der bei Ermittlung der Nettotonnage von der Bruttotonnage für den Maschinenraum in Abzug gebracht wurde. In aller Regel läßt sich die Haftungstonnage unschwer aus dem Meßbrief des jeweiligen Schiffes ermitteln. Dies gilt auch, sofern Schiffe mit zwei Vermessungen betroffen sind. Diese Schiffe fahren entweder als Volldecker mit einer größeren oder als Schutzdecker mit einer kleineren Vermessung. Für die jeweilige Vermessung haben die Schiffe einen Meßbrief, und es ist auch nur jeweils einer der Meßbriefe gültig, abhängig davon, mit welcher Vermessung die Schiffe fahren.

Seit dem Jahre 1965 existiert bezüglich der Schiffe mit zwei Vermessungen eine Besonderheit. Danach können diese Schiffe eine doppelte Vermessung dergestalt besitzen, daß die Volldecker-Vermessung Anwendung findet, wenn eine auf der Bordwand angebrachte Basislinie eintaucht, hingegen die Schutzdecker-Vermessung gilt, wenn diese Basislinie sich oberhalb der Wasseroberfläche befindet. Der Wechsel von der einen zur anderen Vermessung ist nicht, wie bei den alten Schutz- und Volldeckern von Umbauten, insbesondere Schließung der Vermessungsluke abhängig. In

concreto heißt dies, daß ein Schiff den Ladehafen als Volledecker verläßt und während der Reise infolge des Bunkerverbrauchs und Verringerung des Tiefganges zum Schutzdecker wird.

Ein Schiff mit einer solchen doppelten Vermessung hatte vor einigen Jahren auf der Elbe eine Kollision, und das Haftungsbeschränkungsverfahren wurde eingeleitet. Nach den Angaben der Schiffsleitung und Feststellungen der Wasserschutzpolizei hier in Hamburg stand zweifelsfrei fest, daß zum Zeitpunkt der Kollision die Basislinie nicht eingetaucht war, und zwar eindeutig nicht eingetaucht war, das Schiff mithin als Schutzdecker und demgemäß mit der geringeren Vermessung fuhr. Das Amtsgericht ⁵⁾ hat dem Antrag, von der Schutzdeckertonnage bei der Berechnung der Haftungssumme auszugehen, nicht stattgegeben, sondern sich an der aus dem Meßbrief auch ersichtlichen Volledeckervermessung orientiert. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist vom Landgericht ⁶⁾ als unbegründet zurückgewiesen worden.

Beide Gerichte haben sich in ihren Gründen darauf berufen, daß, wenn abhängig vom Tiefgang einmal die größere, einmal die kleinere Tonnage zugrunde gelegt würde, es ohne Zweifel in vielen Fällen einen langwierigen Streit über den Tiefgang des Schiffes geben würde. Dies aber stände dem Gläubigerinteresse entgegen, das auf eine schnelle Feststellung der Höhe des Haftungsfonds und Abwicklung des Verfahrens gerichtet sei.

Man mag diese Entscheidung des Amtsgerichts und des Landgerichts begrüßen, da sie ohne Zweifel zu einer

5) AG Beschluß v. 2.5.77 - 64 SRV 5/76.

6) LG Beschluß v. 25.8.77 - 30 T 2/77

Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung eines umfangreichen Streites führt. Es ist aber hierbei nicht zu übersehen, daß sich beide Gerichte meines Erachtens im Widerspruch zum Gesetzestext befinden. § 487a Abs. 2 HGB schreibt vor, daß von dem Nettoraumgehalt auszugehen ist. Nettoraumgehalt bedeutet aber Nettoraumgehalt der jeweils gültigen Vermessung. Wenn, wie in diesem Fall, das Schiff mit einem so geringen Tiefgang fuhr, daß die kleinere Vermessung galt, dann mußte sie auch für dieses Verfahren gelten.

Den von den Gerichten geäußerten Bedenken, ein Streit über den Tiefgang würde die Abwicklung des Verfahrens insgesamt verzögern, darf entgegengehalten werden, es könnte das Haftungsbeschränkungsverfahren zunächst auf der Basis der Schutzdeckertonnage einschließlich der Fondsverteilung durchgeführt werden. Sollte später dann festgestellt werden, daß das Schiff als Volldecker gefahren war, so wäre eine Nachtragsverteilung der Differenz zwischen Haftungsfonds auf der Grundlage der Schutzdecker- und Volldeckervermessung unschwer möglich.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entscheidung sind beträchtlich. Ein Wechschiff mit einer Vermessung von rund 10.000 BRT als Volldecker entsprechend rund 7.000 BRT als Schutzdecker hat als Volldecker eine Haftungstonnage von rund 8.800, während sich die Haftungstonnage als Schutzdecker nur auf etwa 6.000 beläuft. Die Differenz von rund 2.800 Haftungstonnen führt dazu, daß der Haftungsfonds für Personen- und Sachschäden um rund 1,4 Millionen, bei dem Fonds ausschließlich für Sachschäden immerhin noch um rund DM 450.000,-- differiert, je nachdem, welche Vermessung zugrunde gelegt wird.

Abschließend zu diesem Punkt darf ich aber darauf aufmerksam machen, daß inzwischen bereits Bemühungen lau-

fen, eine neue Konvention über die Vermessung von Seeschiffen einzuführen. Ziel dieser neuen Konvention wird es u.a. sein, die doppelte Vermessung von Schiffen abzuschaffen, so daß sich damit auch das hier angeschnittene Problem erledigen dürfte.

- b) Der Betrag, mit dem der Reeder pro Haftungstonne haftet, ist in § 487 a Abs. 3 HGB definiert. Anders als in der Konvention aus dem Jahre 1924 ist der Betrag, mit dem gehaftet wird, nicht mehr an eine bestimmte Währung geknüpft. Schlechte Erfahrungen mit dem Schicksal sogenannter Leitwährungen haben den Ausschlag gegeben, wie auch in anderen Konventionen, als Werteinheit auf das Gold abzustellen. Dies war ohne Zweifel im Jahre 1957 möglich, da seinerzeit die Währungen, zumindest die führenden Währungen, einen festen und nur gelegentlich Auf- und Abwertungen unterliegenden Kurs zum Gold besaßen. Es war mithin jederzeit möglich, über diesen Kurs den in Poincaré-Francs nach der Konvention zu ermittelnden Haftungsbetrag in die nationalen Währungen umzurechnen. Eine Änderung bahnte sich im Jahre 1969 an, als der Internationale Währungsfonds das Sonderziehungsrecht einführte und dieses quasi das Gold als Wertmaßstab ersetzte. Da das Sonderziehungsrecht auch in Gold definiert worden ist, bestand weiterhin die Möglichkeit, den Poincaré-Franc aus der Konvention von 1957 über das Sonderziehungsrecht in die nationalen Währungen umzurechnen. Diese Möglichkeit bestand allerdings nur bis zum 1.4.1978. An diesem Tage trat eine Neufassung der Definition der Sonderziehungsrechte in Kraft, die eine Bindung der Sonderziehungsrechte an das Gold nicht länger vorsah.

Das Amtsgericht hatte sich mit diesen Veränderungen in drei seiner Eröffnungsbeschlüsse auseinanderzusetzen. In dem ersten Beschluß im Jahre 1973 ging es um die Frage, ob der damals noch offiziell gültige letzte amt-

liche Kurs zwischen der DM und dem Golde oder aber der amtliche Kurs zwischen der DM und den Sonderziehungsrechten zugrunde zu legen sei. Hier hat sich das Amtsgericht für die Berechnung über die Sonderziehungsrechte entschieden. Gegen diese Entscheidung wurde Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat der Beschwerde stattgegeben und den Haftungsfonds auf der Basis des Goldwertes neu und höher berechnet. Auf die weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht ⁷⁾ sich der vom Amtsgericht vorgenommenen Berechnungsart angeschlossen. Tragender Grund dieser Entscheidung war die Erkenntnis, daß nur über die Sonderziehungsrechte der mit der Konvention bezweckte Erfolg erzielt werden konnte, eine der Höhe nach möglichst gleiche Haftung in den Konventionsländern zu erzielen. Hätte man hier auf den amtlichen Kurs zwischen der DM und dem Golde aus dem Jahre 1969 abgestellt, so hätte der Betrag pro Haftungstonne DM 30,-- höher gelegen als nach den Sonderziehungsrechten. Diese Diskrepanz war eine Folge der nicht erfolgten Neufestsetzung des amtlichen Kurses der DM zum Gold seit dem Jahre 1969.

In dem ersten Verfahren aus dem Jahre 1976 ergab sich dann eine ähnliche Problemstellung. Damals bestand ein amtlich festgesetzter Kurs zwischen der DM und den Sonderziehungsrechten, wonach Poincaré-Francs 1.000,-- DM 213,58 entsprachen, während bei einer Umrechnung zu den damals gültigen Tageskursen zwischen der DM und den Sonderziehungsrechten der Gegenwert für Poincaré-Francs 1.000,-- nur DM 193,-- betrug.

Der Unterschied zwischen amtlichem Kurs und Tageskurs ergab sich daraus, daß der amtliche Kurs benötigt wurde, um die Währungen innerhalb der europäischen Wäh-

7) HansOLG Beschluß v. 2.7.74 - 6 W 15/74
in VersR 1974 S. 993

rungsschlange zu berechnen. Innerhalb dieser Währungs-
 schlange galten seinerzeit quasi feste Kurse. Der Ta-
 geskurs hingegen, der von solchen politischen Überle-
 gungen frei war, richtete sich nach dem Wert der Wäh-
 rung und trug dem Umstand Rechnung, daß die DM damals
 gegenüber den meisten Währungen über die Sonderzie-
 hungsrechte eine indirekte Aufwertung erfahren hatte.
 Das Amtsgericht hat in seinem diesbezüglichen Fest-
 setzungsbeschluß ⁸⁾ die Überlegungen des Oberlandes-
 gerichts fortgeführt und zum Ausdruck gebracht, nur
 über den wahren Wechselkurs sei das Ziel erreichbar,
 eine einheitliche Haftungshöhe zu erreichen. Das Amts-
 gericht hat in seinen danach folgenden Beschlüssen den
 Haftungsbetrag jeweils unter Zugrundelegung des am Tage
 der Eröffnung gültigen Wechselkurses zwischen DM und
 Sonderziehungsrechten berechnet. Diese Entscheidung,
 die ich für richtig halte, ist offensichtlich auch von
 allen anderen an diesem Verfahren Beteiligten für zu-
 treffend befunden worden. Soweit bekannt, hat kein
 Gläubiger der verschiedenen Verfahren gegen diese Art
 der Berechnung Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat auch nach dem 1. April 1978, als
 die Bindung der Sonderziehungsrechte zum Gold entfal-
 len war, daran festgehalten, die Poincaré-Francs über
 den Wert der Sonderziehungsrechte umzurechnen ⁹⁾.
 Dies geschieht zur Zeit ohne gesetzliche Grundlage.
 Im Ergebnis dürfte dies aber richtig sein. Bemühungen,
 die durch den Wegfall der Gold-Bindung der Sonderzie-
 hungsrechte entstandene Lücke zu schließen, zielen
 darauf ab, den Poincaré-Franc durch Sonderziehungsrech-
 te abzulösen, und zwar in dem Verhältnis, das zwischen

8) AG Beschluß v. 20.4.76 - 64 SRV 1/76

9) AG Beschluß v. 6.4.78 - 64 SRV 4/77

Poincaré-Franc und Sonderziehungsrechten bestand als die Sonderziehungsrechte im Jahre 1969 eingeführt wurden ¹⁰⁾. Die drei Eröffnungsbeschlüsse, die das Amtsgericht seit dem 1.4.78 erlassen hat und in denen die Haftungssumme über die Sonderziehungsrechte berechnet wurde, sind von keinem der beteiligten Gläubiger, soweit bekannt, mit der Beschwerde angegriffen worden.

3. Die Errichtung des Haftungsfonds erfolgt durch Einzahlung der Haftungssumme (§ 6 Abs. 1). Die Gerichtskasse hat mit diesem Geld gemäß §§ 7 und 8 der Hinterlegungsordnung zu verfahren. Für die Gläubiger bedeutet dies, daß der bar eingezahlte Betrag um 1,2 % p.a. wächst, denn dies ist der Zinssatz, den die Gerichtskasse gemäß § 8 Ziffer 2 der Hinterlegungsordnung zu zahlen hat.

In den bislang anhängig gewordenen Verteilungsverfahren haben die Antragsteller von der in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Haftungsfonds nicht durch Bareinzahlung, sondern durch Beibringung entsprechender Sicherheiten errichtet. Die Sicherheiten, die vom Amtsgericht akzeptiert wurden, sind bisher jeweils Bürgschaften gewesen.

Das Amtsgericht hat als Bürgen die deutschen Großbanken, aber auch kleinere deutsche Banken sowie deutsche Versicherer akzeptiert. Es hat in einem Fall auch die Bürgschaft einer ausländischen staatlichen Versicherungsgesellschaft zugelassen. In diesem Falle hat das Amtsge-

10) Ein entsprechender Gesetzesentwurf - Goldfranken-umrechnungsgesetz - liegt seit kurzem vor. Mit einem Inkrafttreten in dieser Legislaturperiode ist aber nicht mehr zu rechnen.

richt aber darauf bestanden, daß die Verpflichtung unter der Bürgschaft hier in Deutschland eingeklagt werden kann. Es war insoweit also erforderlich, eine Verpflichtung des ausländischen Versicherers, sich hier in Hamburg verklagen zu lassen, beizubringen. Als zusätzliche Absicherung für eine reibungslose Durchführung des Prozesses haben diese Versicherer darüber hinaus unwider- ruflich deutsche Prozeßbevollmächtigte benannt.

Versuche der Antragsteller, Bürgschaften der P&I Clubs als Sicherheitsleistung zu akzeptieren, sind beim Ge- richt auf wenig Gegenliebe gestoßen. Das Gericht fürch- tet offensichtlich Schwierigkeiten bei der Verwertung solcher Bürgschaften und ist im Interesse der Gläubiger hierzu bislang wohl nicht bereit. Ich meine, daß man hier eine grundsätzliche Ablehnung von Bürgschaften aus- ländischer P&I Clubs nicht aussprechen sollte. Es wird vielmehr erforderlich sein, in jedem Einzelfalle zu prü- fen, ob die gestellte Sicherheit den Anforderungen ge- nügt, von denen das Gesetz letztlich ausgeht, nämlich daß Sicherheiten erforderlichenfalls verwertbar, und zwar relativ schnell verwertbar sind. Hierbei wird man sicherlich berücksichtigen müssen, für wen eine solche Sicherheit gestellt werden soll. Handelt es sich näm- lich bei dem Antragsteller um eine bekannte und große Linienreederei, so mögen die Bedenken gegen die Akzep- tierung einer Bürgschaft eines P&I Clubs geringer er- scheinen. Hier würde letztlich immer die Möglichkeit bestehen bleiben, die Reederei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn der Bürge seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Die gesetzliche Regelung zwingt meines Erachtens jeden Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen dazu, den Haftungsfonds durch Beibringung einer Bürgschaft zu er- richten, insbesondere wenn eine solche durch seine Ver- sicherer gestellt werden kann. Zwar ist der durch die

Bürgschaft gesicherte Anspruch während der Laufzeit des Verfahrens mit den 1,2 % Zinsen p.a. zu verzinsen, dieser geringe Zinssatz ist aber ein erheblicher Anreiz, mit Bürgschaften zu arbeiten. Insbesondere die Versicherer werden dabei finanziell günstig fahren. Eine solche Bürgschaft beläßt der Versicherung den anderenfalls einzuzahlenden Betrag für die Dauer des Verfahrens, erlaubt es also den Versicherern, mit diesem Betrag zu arbeiten und zu verdienen. Unterstellt man einmal, die Versicherer würden mit diesem Geld einen Jahreszins von 10 % verdienen, so hätten sie nach Abzug der 1,2 %, die sie unter der Bürgschaft zusätzlich zahlen müßten, immer noch 8,8 % Gewinn pro Jahr. Dies kann einen ganz erheblichen Betrag ergeben. Es ermöglicht unter Umständen sogar, einen Prozeß ohne Kostenrisiko zu führen. Selbst im Falle des Unterliegens könnten die Kosten dieses Verfahrens möglicherweise aus diesen 8,8 % gezahlt werden.

Ob der Gesetzgeber, als er in § 6 Abs. 1 bestimmte, die Gerichtskasse habe das bare Geld gemäß Hinterlegungsordnung einzunehmen, daran gedacht hat und ob er möglicherweise dieses gewollt hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Wenn ich mir aber die Auswirkung ansehe, kann ich nur feststellen, daß sich die Antragsteller und ihre Versicherer für dieses Geschenk beim Gesetzgeber bedanken müßten. Ein Blick hinüber zu den Britischen Inseln zeigt, wie dies auch hätte gelöst werden können. Dort hat der Antragsteller den Haftungsbetrag in bar einzuzahlen und hat darüber hinaus für die Zeit zwischen Schadensereignis und Einzahlung des Betrages Zinsen zu entrichten, die sich zur Zeit auf 10 % p.a. belaufen. Hier steht der Antragsteller in Deutschland sehr viel besser. Er braucht den Haftungsbetrag für die Zeit zwischen Schadensereignis und Einzahlung des Betrages bzw. Beibringung der Bürgschaft nicht zu verzinsen. Bedenkt man ferner, daß das eine oder andere Verfahren erst

1 bis 1 1/2 Jahre nach dem schadenstiftenden Ereignis eingeleitet wird, entspricht dies gegenüber dem Londoner Verfahren einer Ersparnis von 10 - 15 % auf die Haftungssumme.

V. Rechtsmittel

Dem Antragsteller stehen Rechtsmittel gegen den Beschluß des Amtsgerichts zu, in dem die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wird, sowie gegen die Höhe des Haftungsbetrages im Festsetzungsbeschluß. Die anderen Beteiligten, Gläubiger und andere Schuldner als der Antragsteller, haben Rechtsmittel nur gegen den Eröffnungsbeschluß des Amtsgerichts. Hierzu im einzelnen folgendes:

1. Der Antragsteller hat gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, das Haftungsbeschränkungsverfahren nicht zu eröffnen, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Diese sofortige Beschwerde ist eine solche mit einer 1-Monatsfrist, wie sich aus § 3 Abs. 2 ergibt. Über diese Beschwerde entscheidet das Landgericht. Sollten Landgericht und Amtsgericht übereinstimmend die Eröffnung ablehnen, dürfte diese Entscheidung in aller Regel endgültig sein, da eine weitere Beschwerde, wie bekannt, nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist.

Meines Erachtens sollte hier per Gesetz grundsätzlich eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht zugelassen werden. Es muß bedacht werden, daß die Frage der Eröffnung, soweit ersichtlich, in aller Regel davon abhängig sein wird, ob das betroffene Schiff als See- oder Binnenschiff einzuordnen ist. Kommen hier Amtsgericht und Landgericht übereinstimmend zur Ansicht, es handle sich um ein Binnenschiff, würde ein Haftungs-

beschränkungsverfahren nicht möglich sein, da in aller Regel die Voraussetzung für eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nicht gegeben ist. Denkt man hier an die Zeit vor April 73 zurück, so wäre die Frage, ob es sich um ein See- oder Binnenschiff handelt, auch noch von der Revisionsinstanz zu entscheiden gewesen. Es fragt sich, ob es Aufgabe des Beschränkungsverfahrens sein sollte, diese ganz wesentliche Frage in den meisten Fällen einer Entscheidung durch die Revisionsinstanz zu entziehen.

Welche Bedeutung materieller Art der Einordnung als See- oder Binnenschiff zukommt, ist unschwer darzustellen. Wenn ein kleines, aber technisch hochwertiges und damit wertvolles Schiff kollidiert, haftet der Reeder, sofern es sich um ein Seeschiff handelt, nach den seerechtlichen Vorschriften mit dem Betrag, der sich aus der Multiplikation der Haftungstonnage mit dem Haftungsbetrag gemäß § 487 a Abs. 3 HGB ergibt, indessen mit dem Wert des Schiffes, wenn es ein Binnenschiff wäre. Ein Seeschiff mit 300 Haftungstonnen kann heute seine Haftung für Sachschäden auf etwa DM 50.000,-- beschränken, seine Haftung als Binnenschiff kann sehr leicht das 20-40fache betragen.

2. Die Rechtsmittel gemäß § 12 geben dem Antragsteller die Beschwerde gegen die Festsetzung der Haftungssumme und unter gewissen Voraussetzungen die Erinnerung gegen die im Eröffnungsbeschuß festgesetzte Haftungssumme. Gläubiger und andere Schuldner als der Antragsteller haben gegen den Eröffnungsbeschuß das Rechtsmittel der Erinnerung sowohl im Hinblick auf die Eröffnung des Verfahrens an sich wie auch bezüglich der festgesetzten Haftungssumme.

- a) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, gegen die Festsetzung der Haftungssumme das Rechtsmittel der

Beschwerde gemäß § 12 Abs. 1 einzulegen. Bei dieser Beschwerde handelt es sich auch um eine sofortige gemäß § 3 Abs. 2 ¹¹⁾.

Über die sofortige Beschwerde hat das Landgericht als nächsthöhere Instanz zu entscheiden. Dieses bringt für sich betrachtet keine Schwierigkeiten, solange das Haftungsbeschränkungsverfahren nicht eröffnet wird bevor die entsprechende Entscheidung des Landgerichts rechtskräftig ist.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 bestimmt aber, daß im Falle der Eröffnung des Verfahrens die Beschwerde des Antragstellers gegen die Höhe der Haftungssumme als Erinnerung behandelt werden soll, wenn die entsprechende Entscheidung des Landgerichts noch nicht rechtskräftig ist. Dieses kann im konkreten Falle dazu führen, daß die bereits erlassene Beschwerdeentscheidung des Landgerichts, die noch vor Eröffnung des Verfahrens erging, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig war, obsolet wird, da die Beschwerde des Antragstellers in eine Erinnerung zurückgestuft wird, über die dann zunächst wieder das Amtsgericht zu entscheiden hat. Dies hat die Folge, daß gegen die Entscheidung des Amtsgerichts dem Antragsteller wiederum das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zusteht, über die dann erneut das Landgericht zu befinden hätte.

Hier existieren meines Erachtens gewisse Ungereimtheiten. Dieses ist in einem Verfahren auch von dem Landgericht erkannt worden. Das Landgericht hat in seinem diesbezüglichen Beschluß ¹²⁾ schlicht darauf

11) vgl. HansOLG Beschluß v. 2.7.74 - 6 W 15/74
in VersR 1974 S. 993

12) LG Beschluß v. 25.8.77 - 30 T 2/77

hingewiesen, daß in diesem Zusammenhange dem Gesetzgeber ein Redaktionsversehen unterlaufen sein müsse, und hat die Beschwerde, über die erst nach Eröffnung entschieden wurde, als Beschwerde behandelt und selbst entschieden, statt die Beschwerde als Erinnerung an das Amtsgericht zurückzugeben.

- b) Die Gläubiger des Antragstellers haben gemäß § 12 Abs. 2 das Rechtsmittel der Erinnerung, falls ihres Erachtens die Haftungssumme zu gering festgesetzt wurde, und können sich gemäß § 12 Abs. 4 mit der Erinnerung gegen die Eröffnung des Verfahrens überhaupt wenden.

Die Frist zur Einlegung der Erinnerung ist in § 12 Abs. 3 geregelt. Sie läuft einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist ab und trägt damit hinreichend dem Umstand Rechnung, daß die Gläubiger der Verteilungsverfahren zum Teil weltweit verstreut sitzen.

Über die Erinnerung mehrerer Gläubiger ist vom Amtsgericht in einem einheitlichen Verfahren zu entscheiden. Auch dies erscheint sinnvoll, um eine einheitliche Entscheidung im Hinblick auf die Haftungssumme zu erhalten.

Diesem Zweck dient offensichtlich die Bestimmung in § 12 Abs. 2 Satz 3, wonach über die noch nicht rechtskräftig entschiedene Beschwerde des Antragstellers gemäß § 12 Abs. 1 mit entschieden werden soll.

- c) Die jetzige Regelung des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 3, wonach eine Beschwerde, über die zum Zeitpunkt der Eröffnung noch nicht rechtskräftig

entschieden ist, in eine Erinnerung zurückgestuft wird, erscheint wenig glücklich. Hier kann es dazu kommen, daß über eine Beschwerde, die bereits vom Landgericht entschieden ist, das Amtsgericht nochmals nunmehr als Erinnerung zu entscheiden hat, mit der erneuten Möglichkeit des Antragstellers, gegen die Entscheidung des Amtsgerichts wieder sofortige Beschwerde einzulegen. Dieses führt zu einer Vermehrung der Instanzen, wobei allerdings die Spruchkörper immer die gleichen bleiben.

Auf der anderen Seite kann aber sicher auch nicht so verfahren werden, wie es das Landgericht getan hat. Das Landgericht hat sich nicht nur über den Gesetzeswortlaut hinweggesetzt, es hätte mit seiner Entscheidung auch eine Situation schaffen können, die zu einer erheblichen Gläubigerbenachteiligung geführt hätte. Unterstellt, das Landgericht hätte auf die Beschwerde hin die Haftungssumme ermäßigt, so wäre die Frage aufgetaucht, ob und gegebenenfalls in welcher Form hiervon die Gläubiger zu unterrichten gewesen wären.

Hier darf im Vorgriff auf das Nachfolgende darauf hingewiesen werden, daß die Haftungssumme im Eröffnungsbeschluß enthalten und mit diesem zu veröffentlichen ist. Nur aufgrund der Veröffentlichung erhalten die Gläubiger Kenntnis von dem Verfahren und von der Haftungssumme. Sollten die Gläubiger aufgrund der aus dem Eröffnungsbeschluß ersichtlichen Haftungssumme davon absehen, bezüglich der Höhe das Rechtsmittel der Erinnerung einzulegen, wäre es für sie eine böse Überraschung, zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der Erinnerungsfrist von dem Beschluß des Landgerichts Kenntnis zu bekommen, wonach die Haftungssumme ermäßigt worden ist.

Meines Erachtens bietet sich hier eine gewisse Änderung der Rechtsmittelvorschriften an. Dem Antragsteller sollte die Möglichkeit eröffnet werden, alternativ gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme oder aber gegen den Eröffnungsbeschluß vorzugehen. Im ersteren Falle könnte es sich wie bislang um eine Beschwerde handeln, im zweiten Fall um eine Erinnerung gemäß § 12 Abs. 2.

Legt der Antragsteller gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme Beschwerde ein, dann wäre die Eröffnung des Haftungsbeschränkungsverfahrens auszusetzen bis das entsprechende Beschwerdeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Sollte der Antragsgegner hingegen, und diese Fälle gibt es, an einer möglichst baldigen Eröffnung des Verfahrens interessiert sein, dann hätte der Antragsteller die im Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme genannte Summe einzuzahlen, und es würde ihm dann das Rechtsmittel der Erinnerung gegen die Haftungssumme im Eröffnungsbeschluß zustehen.

VI. Eröffnungsbeschluß

1. Die Eröffnung des Verteilungsverfahrens erfolgt durch Beschluß gemäß § 7. Diese Vorschrift bestimmt im einzelnen, was der Beschluß zu beinhalten hat. Es sind dies Angaben über das Ereignis, über den Antragsteller, über das Schiff sowie die Feststellung, daß die Haftungssumme eingezahlt wurde bzw. entsprechende Sicherheiten hinterlegt wurden. Ferner ist die genaue Uhrzeit der Eröffnung festzuhalten.

Gleichzeitig mit diesem Beschluß bestimmt das Gericht die Frist zur Anmeldung der Ansprüche, setzt einen ersten Prüfungstermin fest und benennt einen Sachwalter.

Alles dieses ist vom Gericht zusammen mit den erforderlichen Hinweisen gemäß § 10 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird einmal in den Bundesanzeiger eingedrückt, zum anderen hat sich die Praxis entwickelt, eine solche Veröffentlichung in einer Tageszeitung vorzunehmen, die in dem Gebiet, wo sich das Ereignis abgespielt hat, erscheint. Darüber hinaus hat das Amtsgericht die Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Eröffnung bereits bekannt waren, bisher noch einmal gesondert und direkt schriftlich hiervon unterrichtet.

2. Für Gläubiger solcher Ansprüche, gegenüber denen der Antragsteller seine Haftung beschränken kann, ergeben sich mit dem Eröffnungsbeschluß einige einschneidende Konsequenzen:
 - a) Mit Erlaß des Eröffnungsbeschlusses, aber auch erst durch diesen, beschränkt sich die Haftung des Antragstellers gegenüber den Ansprüchen aus dem Ereignis, für das das Beschränkungsverfahren eingeleitet wurde (§ 487 a HGB).
 - b) Nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens können Ansprüche gegen den Antragsteller nur noch in dem Verteilungsverfahren geltend gemacht werden, wie sich aus § 8 Abs. 1 ergibt. Diese an sich klare Vorschrift hat in einem Punkt bereits gewisse Zweifel geweckt. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob die Anmeldung im Verteilungsverfahren den Lauf der Verjährungsfrist unterbricht.

Ich bin der Meinung, daß die Anmeldung im Verteilungsverfahren die Verjährung unterbricht, obgleich § 209 Abs. 2 BGB insoweit nicht um eine klarstellende Ziffer 6 erweitert worden ist. Die Unterbrechungswirkung ergibt sich meines Erachtens aus der Formulierung von § 8 Abs. 1, wonach es den Gläubigern nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich ist, diesen Anspruch anderswo als im Verteilungsverfahren geltend zu machen. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß eine nach Eröffnung des Verfahrens erhobene Klage gegen den Antragsteller als unzulässig abzuweisen wäre.

Bleibt dem Gläubiger mithin nur die Möglichkeit, sich am Verteilungsverfahren zu beteiligen, dann muß seine Anmeldung auch zur Unterbrechung der Verjährung führen, es sei denn, daß sein Anspruch bereits am Tage der Anmeldung verjährt ist.

- c) Gläubiger, die vor Eröffnung des Verfahrens ihre Ansprüche zulässigerweise bei den ordentlichen Gerichten oder auch vor einem vereinbarten Schiedsgericht anhängig gemacht haben, haben es gemäß § 8 Abs. 2 hinzunehmen, daß diese Verfahren mit Erlaß des Eröffnungsbeschlusses unterbrochen sind. Diese Unterbrechung wirkt fort bis zum Ablauf des Prüfungstermines.

Sollte im Prüfungstermin gegen diese Forderung ein Widerspruch erhoben werden, so kann der Gläubiger den unterbrochenen Prozeß fortsetzen. Es bedarf dann allerdings einer Änderung des Klagantrages dahingehend, festgestellt zu wissen, daß der erhobene Widerspruch unbegründet ist. Werden im Prüfungstermin Widersprüche gegen die Forderung nicht erhoben, so hat der einmal angestrengte Prozeß mit der Unterbrechung sein Ende gefunden. In diesem Falle müßte nur noch

über die Kosten entschieden werden. Bei der Kostenentscheidung wäre analog § 91 a ZPO zu verfahren. Erhebt der Antragsteller/Beklagte im Prüfungstermin keinen Widerspruch, so muß dies nicht ein Anerkenntnis in voller Höhe des Anspruches bedeuten, sondern kann ein Teilanerkentnis in Höhe des Haftungsfonds sein. Für die Kosten haftet der Antragsteller/Beklagte aber unbeschränkt (§ 487 c HGB).

- d) Nach Eröffnung des Verfahrens sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für solche Ansprüche, für die die Haftung beschränkt wurde, nicht mehr zulässig. Soweit Zwangsvollstreckung bereits betrieben wurde, ist sie einzustellen. In einem konkreten Fall ist es gelungen, ein arretiertes Schiff wieder freizubekommen.

VII. Prüfungstermin

Die Gläubiger haben in der vom Gericht festgesetzten Frist ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden und mit den erforderlichen Unterlagen glaubhaft zu machen. Eine Nachmeldung ist, wie im Konkursverfahren, möglich, jedoch mit gewissen Nachteilen verbunden. Die so angemeldeten Forderungen sind im Prüfungstermin gemäß § 18 hinsichtlich des Rechts ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren und hinsichtlich ihres Betrages zu prüfen.

Jeder der Beteiligten, sowohl Gläubiger wie Schuldner als auch der Sachwalter selbst, hat im Prüfungstermin die Möglichkeit, Widersprüche zu erheben.

Ein solcher Widerspruch kann darauf gerichtet sein, das

Recht auf Teilnahme des Gläubigers an dem Verfahren in Frage zu stellen. Hier handelt es sich darum, geklärt zu wissen, ob der Antragsteller für den mit dem Widerspruch belegten Anspruch seine Haftung überhaupt beschränken kann. Würde der Antragsteller für diesen Anspruch seine Haftung nicht beschränken können, so könnte der Gläubiger, wie aus § 25 folgt, an dem Verteilungsverfahren nicht teilnehmen, könnte also auch keine Zahlungen aus dem Haftungsfonds erhalten.

Widerspruch kann ferner hinsichtlich der Höhe des angemeldeten Anspruches erhoben werden. Ein solcher Widerspruch kann sich bei genauerer Betrachtung in zwei Widersprüche aufteilen. Es kann nämlich zum einen der Haftungsgrund bestritten werden und möglicherweise nur der; es kann aber auch die Konstellation dergestalt sein, daß z.B. der Antragsteller bereit ist, die Haftung dem Grunde nach anzuerkennen, aber einen Widerspruch bezüglich der Höhe der geltend gemachten Beträge erhebt.

Im Anschluß an den Prüfungstermin können sich im einzelnen folgende Situationen ergeben:

1. Gegen den Anspruch eines Gläubigers, dem gegenüber der Antragsteller die Haftung wirksam beschränkt hat, sind Widersprüche weder bezüglich des Rechts auf Teilnahme noch bezüglich der Höhe erhoben worden. In diesem Falle wird der Anspruch zur Tabelle festgestellt. Der Gläubiger hat dann zu warten, bis das Verfahren durchgeführt und der Haftungsfonds verteilt wird.
2. Der Gläubiger, gegen dessen Anspruch Widerspruch, gleich welcher Art, erhoben wurde, ist gezwungen, zur Überwindung des Widerspruches Feststellungsklage zu erheben, und zwar gerichtet gegen den Widersprechenden. Die Klage ist gemäß § 26 Abs. 3 bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Gläubi-

gerverzeichnisses der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche zu erheben.

In § 26 Abs. 3 ist der späteste Zeitpunkt bestimmt, an dem die Feststellungsklage zu erheben ist. Die Verteilungsordnung besagt nichts darüber, wann diese Klage frühestens erhoben werden darf, ohne gegen die in § 8 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen zu verstoßen. Ich meine, daß nach der Prüfung, also nach dem Prüfungstermin, in dem einer der Beteiligten einen Widerspruch erhoben hat, der Gläubiger sogleich berechtigt ist, Feststellungsklage zu erheben bzw. gemäß § 8 Abs. 2 das unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen. Hierzu neigt erkennbar auch das Hanseatische Oberlandesgericht ¹³⁾.

Ich darf an dieser Stelle bemerken, daß meines Erachtens die in § 26 Abs. 3 festgesetzte zweiwöchige Ausschußfrist zu kurz bemessen ist. Der Gläubiger, gegen dessen Anmeldung ein Widerspruch erhoben wird, erfährt hiervon in aller Regel bereits im Prüfungstermin. Es verstreicht, wie es sich in den bisherigen Fällen gezeigt hat, auch noch eine erhebliche Zeit, bevor das Gläubigerverzeichnis veröffentlicht und damit die Ausschußfrist in Gang gesetzt wird. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß letztlich erst die Veröffentlichung des Verzeichnisses letzte Gewißheit darüber gibt, welche Ansprüche anerkannt werden, welche bestritten bleiben. Bedenkt man ferner, daß ein Großteil der Gläubiger in diesen Verfahren nicht in Hamburg domiziliert, sondern häufig genug über die Welt verstreut ist, so erscheint es kaum zumutbar, innerhalb der zur Verfügung stehenden 2 Wochen eine Entscheidung über die Durchführung eines Prozesses einschließlich Klagerhebung durchzuführen. Es wäre meines Erachtens richtiger und auch dem Verfahren als solches

13) HansOLG Urteil v. 9.11.1978 - 6 U 64/78

nicht abträglich gewesen, wenn diese Frist auf 6 Wochen oder 2 Monate festgesetzt worden wäre. Sicherlich hätte dies eine gewisse Verzögerung zur Folge gehabt, andererseits aber doch nur eine geringfügige im Vergleich zur Dauer des Verfahrens insgesamt.

Es muß an dieser Stelle darüber hinaus darauf hingewiesen werden, daß die Veröffentlichung des Verzeichnisses nur im Bundesanzeiger erfolgt, der von den wenigsten Gläubigern regelmäßig gelesen werden dürfte. Eine Benachrichtigung der Gläubiger direkt durch das Gericht über die bevorstehende Veröffentlichung ist nach der Verteilungsordnung nicht vorgesehen, wengleich, und hierfür ist dem Verteilungsgericht zu danken, es dort Praxis ist, die Gläubiger, deren Ansprüche durch einen Widerspruch belastet sind, soweit möglich, rechtzeitig auf die bevorstehende Veröffentlichung hinzuweisen.

3. In eine besondere und schwierige Lage kommt der Gläubiger, der meint, der Antragsteller hafte ihm für seine Forderung unbeschränkt.

Hierzu im einzelnen folgendes:

- a) Der Gläubiger wird sich zunächst die Frage stellen, ob er sich überhaupt an dem Verteilungsverfahren beteiligt und seinen Anspruch dort anmeldet. An sich setzt er sich mit einer solchen Anmeldung in Widerspruch zu seiner sonstigen Behauptung, der Antragsteller hafte ihm unbeschränkt. Wäre dies in der Tat so, dann hätte der Gläubiger kein Recht zur Teilnahme.

Der Gläubiger wird dennoch gut daran tun, seine Forderung anzumelden. Die Frage nämlich, ob der Antragsteller ihm gegenüber persönlich unbeschränkt oder

aber beschränkbar haftet, wird möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt entschieden, an dem das Verteilungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Wird dann gegen den Gläubiger und zugunsten einer beschränkbar Haftung des Antragstellers geurteilt, so könnte der Gläubiger seinen Anspruch in dem Verteilungsverfahren nicht mehr anmelden. Der Gläubiger wird also seine Forderung im Verteilungsverfahren anmelden. Nur so kann er sicherstellen, daß im Falle der beschränkbar Haftung des Antragstellers er zumindest seinen Anteil aus dem Haftungsfonds erhält. Der Gläubiger hat aber darauf zu achten, daß er gemäß § 24 rechtzeitig einen Prozeß gegen den Antragsteller einleitet, um dessen unbeschränkbare Haftung ihm gegenüber festgestellt zu wissen.

Das Verfahren gemäß § 24 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat vom Zeitpunkt der Feststellung seines Anspruches zur Tabelle anhängig zu machen. Dieser Gläubiger wird sich darüber hinaus davor hüten müssen, irgendwelche Beträge aus dem Haftungsfonds auf seinen Anspruch in Empfang zu nehmen, da mit einer solchen Empfangnahme er sich seines Rechts auf unbeschränkbare Haftung des Antragstellers begeben würde.

- b) In Fällen, in denen es dem Gläubiger oder dem Kläger eines anhängigen Prozesses darum geht, die unbeschränkbare Haftung des Beklagten bzw. Antragstellers festgestellt zu wissen, ist meines Erachtens davon abzusehen, die ordentlichen Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 zu unterbrechen. Solange zwischen den Parteien die Frage der beschränkbar Haftung im Streit ist, ist auch die Frage der Unterbrechung gemäß § 8 Abs. 2 ungeklärt. Diese Verfahren sind daher fortzusetzen, sofern der Kläger sich erkennbar darauf beruft, der Antragstel-

ler/Beklagte hafte für den Anspruch unbeschränkbar ¹⁴⁾.

- c) Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß sich der Streitgegenstand in dem anhängigen Verfahren insoweit ändert, als nunmehr auch die Frage der Haftungsart, beschränkbar oder nicht, entschieden werden muß. Folgendes Beispiel mag dies erläutern:

Der Kläger verfolgt einen Anspruch von DM 1 Million gegen den Beklagten. Dieser beschränkt seine Haftung gemäß Verteilungsordnung auf einen Betrag von DM 100.000,-- und bestreitet seine Haftung gegenüber dem Kläger nicht. Würde der Beklagte beschränkbar haften, so könnte der Kläger nur über die Anmeldung seines Anspruches im Verteilungsverfahren den Haftungsfonds von DM 100.000,-- erhalten. Glaubt der Kläger aber, der Beklagte hafte unbeschränkbar, und setzt den Prozeß fort, so streiten die Parteien nunmehr in der Tat allein um die beschränkbare bzw. unbeschränkbare Haftung des Beklagten. Wird hier festgestellt, der Beklagte hafte beschränkbar, dringt der Kläger also mit seinem Begehren, die unbeschränkbare Haftung des Beklagten festgestellt zu haben, nicht durch, so muß dies zur Folge haben, daß der Kläger sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Streit über die Haftungsart zu tragen hat ¹⁵⁾.

4. Das Recht der Beteiligten und des Sachwalters, gegen die angemeldeten Forderungen Widerspruch zu erheben, kann zu erheblichen prozessualen Schwierigkeiten führen, insbeson-

14) HansOLG Urteil v. 22.6.78 - 6 U 190/77

15) HansOLG Urteil v. 22.6.78 - 6 U 190/77

dere dann, wenn die Zahl der Gläubiger groß ist.

An den bisherigen Verfahren, mit Ausnahme von zweien, waren nur wenige Gläubiger beteiligt. Soweit in diesen Verfahren Widersprüche erhoben wurden, konnten sie meistens außergerichtlich geklärt werden. Es waren daher nur wenige Prozesse erforderlich.

An den beiden anderen Verfahren waren jeweils mehr als 20 Gläubiger beteiligt. Hierbei handelte es sich um Kollisionsfälle, bei denen das eine Schiff nebst Ladung untergegangen war.

Das eine Verfahren konnte, obgleich viele Gläubiger beteiligt waren, ohne Prozeß abgewickelt werden. Soweit Widersprüche erhoben worden waren, gelang es, diese einvernehmlich zu erledigen. Diese Abwicklung war ohne Zweifel nur möglich, weil der Sachwalter sich in besonderem Maße bei der Prüfung der Ansprüche eingesetzt hatte und Zweifelsfragen klären bzw. bereinigen konnte. Es trat hinzu, daß der Antragsteller selbst Widersprüche nicht erhoben hatte, da er die Haftung für die Kollision im Rahmen des Beschränkungsverfahrens nicht in Frage gestellt hatte.

In dem zweiten Verfahren mit mehr als 20 Beteiligten hingegen hatte der Antragsteller sämtliche Ansprüche bestritten, da er der Meinung war, ihn träfe an der Kollision kein Verschulden. Er hat darüber hinaus auch die Höhe der angemeldeten Ansprüche bestritten, da er sie für übersetzt hielt. Die Gläubiger dieses Verfahrens haben untereinander ebenfalls Widersprüche erhoben, vornehmlich wegen der Höhe. Auch der Sachwalter hat Widersprüche gegen einen Teil der Anmeldungen eingelegt.

Wäre in diesem Verfahren die Veröffentlichung gemäß § 26 Abs. 3 erfolgt, so hätten binnen der Ausschlußfrist von

2 Wochen überschläglich 30-40 Prozesse eingeleitet werden müssen. Um diese Unzahl von Prozessen zu vermeiden und eine beschleunigte und vereinfachte Feststellung der Haftung der Reedereien zumindest dem Grunde nach festgestellt zu wissen, haben die Reedereien der 3 an der Kollision beteiligten Schiffe sowie einige Ladungsgläubiger eine Vereinbarung getroffen, wonach zwei Musterprozesse durchzuführen sind. Das Ergebnis dieser beiden Prozesse soll auch bezüglich der nicht anhängig gemachten Ansprüche gelten. Je nach Ausgang der Prozesse haben die Gläubiger ihre Ansprüche zu reduzieren bzw. der Antragsteller erhobene Widersprüche zurückzunehmen. Die Vereinbarung sah vor, daß alle Gläubiger des Verfahrens derselben beitreten konnten. Von dieser Möglichkeit haben inzwischen sämtliche Gläubiger Gebrauch gemacht.

Das Ziel der Vereinbarung, im Wege von Musterprozessen eine Klärung der Haftungsfrage dem Grunde nach herbeizuführen, setzt voraus, daß der Sachwalter und das Verteilungsgericht während der Zeit der Musterprozesse davon absehen, das Verzeichnis gemäß § 26 zu veröffentlichen. Würde dieses Verzeichnis veröffentlicht, dann hätten alle Gläubiger Klage binnen der 2-Wochenfrist zu erheben, da sie anderenfalls ihre Ansprüche an dem Fonds verlieren würden.

Der Sachwalter und das Verteilungsgericht haben in diesem Falle zu erkennen gegeben, sie würden von einer Veröffentlichung absehen bis die Verfahren zum Abschluß gekommen sind. Es zeigt sich, daß selbst in einem so streng formalistischen Verfahren wie diesem mit etwas gutem Willen sehr viel Vernünftiges erreicht werden kann.

VIII. Abschluß des Verfahrens

Im Anschluß an den Prüfungstermin hat das Verteilungsgericht die Gläubigerverzeichnisse gemäß § 26 Abs. 2 zu erstellen, diese gemäß § 26 Abs. 3 zu veröffentlichen und die Verteilung des Haftungsfonds gemäß § 26 Abs. 1 vorzunehmen. Nach Verteilung der Haftungssumme ist dann das Verfahren gemäß § 29 aufzuheben.

Im Rahmen dieses Abschnittes des Verteilungsverfahrens haben und werden sich einige Besonderheiten ergeben:

1. Der Antragsteller, der bei Einleitung des Beschränkungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 4 nicht glaubhaft machen kann, Ansprüche wegen Personenschäden seien nicht entstanden, hat einen Haftungsfonds in Höhe von Poincaré-Francis 3.100,-- pro Haftungstonne zu errichten. Das Verteilungsgericht teilt diesen Fonds gemäß § 23 Abs. 1 in den Personenschadensfonds mit Poincaré-Francis 2.100,-- pro Haftungstonne und den Sachschadensfonds mit Poincaré-Francis 1.000,-- pro Haftungstonne auf.

Unterstellt, ein Schiff mit 10.000 Haftungstonnen kollidiert und neben Sachschäden entsteht auch ein Personenschaden durch Verletzung bzw. Tötung, so würde der Haftungsfonds insgesamt rund DM 5 Millionen betragen. Davon entfielen rund DM 1,6 Millionen auf den Sachschaden und rund DM 3,4 Millionen auf den Personenschadensfonds. Bei nur einer verletzten oder getöteten Person ist offensichtlich, daß dieser Fonds nie ausgeschöpft wird.

Um eine wirksame Beschränkung der Haftung herbeizuführen, muß der Fonds zumindest einmal in voller Höhe errichtet werden, es müssen also DM 5 Millionen eingezahlt bzw. für diesen Betrag Sicherheit beigebracht werden. Durch Errichtung des Personenschadensfonds in voller Höhe aber

werden Mittel des Antragstellers bzw. dessen Versicherers gebunden, die nie in dieser Höhe benötigt werden und die unter Umständen bei Bareinzahlung bei der geringen Verzinsung von 1,2 % p.a. gemäß Hinterlegungsordnung beim Gericht brachliegen bzw. bei Beibringung von Banksicherheiten entsprechende Kosten verursachen. Würde dieser Zustand bis zur Aufhebung des Verfahrens gemäß § 29 andauern, so würde der Antragsteller einen nicht unerheblichen Verlust erleiden.

Man wird hier annehmen dürfen, daß der Gesetzgeber dieses, soweit er es erkannt hat, sicherlich nicht gewollt hat. Eine Lösung wird aber nur mit Hilfe des Verteilungsgerichts möglich sein. Es ist anzunehmen, daß das Verteilungsgericht bereit sein wird, den Teil des Personenhaftungsfonds, der nicht benötigt wird, freizugeben. Nach Ablauf der Anmeldefrist, spätestens aber in dem darauffolgenden Prüfungstermin, wird in aller Regel feststehen, welche Ansprüche wegen Verletzung oder Tötung von Personen verfolgt und aus dem Haftungsfonds zu befriedigen sind. Zu diesem Zeitpunkt ist meines Erachtens dann das Verteilungsgericht auch in der Lage, den nicht benötigten Teil des Personenhaftungsfonds zurückzugewähren.

2. Alle Beteiligten, insbesondere die Gläubiger, sind an einer schnellen Abwicklung des Verteilungsverfahrens interessiert, d.h. an einer möglichst frühen Niederlegung und Veröffentlichung des Verzeichnisses als Voraussetzung für Zahlungen aus dem Haftungsfonds.

Die Fälle mögen so liegen, daß bezüglich des Sachschadensfonds erheblicher Streit herrscht, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche berechtigt sind. Zur Klärung dieser Fragen mögen Jahre des Prozessierens ins Land ziehen, bevor das entsprechende Verzeichnis erstellt und niedergelegt werden kann.

Anders kann es sich für die gleichzeitig angemeldeten Personenschäden verhalten. Es stellt sich mithin die Frage, ob auch das Verzeichnis für den Personenschadensfonds erst niedergelegt werden kann, wenn das Verzeichnis für den Sachschadensfonds fertiggestellt ist.

Meines Erachtens sind beide Fonds getrennt und jeder für sich zu behandeln. Dieses hätte dann die Folge, daß, wenn das Personenschadensverzeichnis erstellt werden kann, dies zu geschehen hat und seine Veröffentlichung vorzunehmen ist, unabhängig davon, in welchem Stadium sich das Verfahren bezüglich des Sachschadensfonds befindet.

§ 26 Abs. 2 sieht eine solche getrennte Behandlung der Fonds *expressis verbis* nicht vor, meines Erachtens kann daraus aber nicht geschlossen werden, daß eine getrennte Niederlegung und Veröffentlichung unzulässig wäre. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen sind bislang vom Verteilungsgericht noch nicht entschieden worden. Es ist aber mit einer solchen Entscheidung, die einen ähnlich gelagerten Fall betrifft, in Kürze zu rechnen ¹⁶⁾.

IX. Der Sachwalter

Die Verteilungsordnung hat in § 9 den Sachwalter eingeführt. Sein Aufgabenbereich, kurz umschrieben, ist zum einen darauf gerichtet, Sicherheiten zu verwalten, zum anderen soll er ins-

16) Inzwischen hat das Verteilungsgericht - AG Hamburg Beschluß v. 27.3.79 - 64 SRV 5/76 - sich der hier vertretenen Auffassung angeschlossen und das Verfahren wegen der Personenschäden, nachdem keine diesbezüglichen Anmeldungen erfolgt waren, aufgehoben und die hinterlegten Sicherheiten freigegeben, obgleich bezüglich des Sachschadensfonds noch kein Gläubigerverzeichnis erstellt werden konnte.

besondere den Gläubigern bei der Durchsetzung und Verfolgung ihrer Ansprüche behilflich sein. Während es zum ersten Aufgabekreis des Sachwalters nichts Besonderes zu berichten gibt, da er bislang nur Bürgschaften erster Adressen zu verwalten hatte, ist zu seiner zweiten Aufgabe doch einiges anzumerken:

1. Das Seehandelsrecht ist über viele Jahrzehnte bei der Abwicklung seiner Streitigkeiten ohne Sachwalter ausgekommen, obgleich auch in diesen Fällen manchmal die Höhe der Ansprüche den Betrag überstieg, mit dem der Reeder aufgrund der beschränkt dinglichen Haftung in Anspruch genommen werden konnte. Nach dem alten Recht mußten sich die Gläubiger selbst um die Verfolgung ihrer Ansprüche kümmern, entscheiden, ob Prozesse zu führen waren oder nicht. Da sich insoweit an sich durch die beschränkbare Haftung Wesentliches nicht geändert hat, hätte es den Gläubigern zugemutet werden können, dies auch in Zukunft ohne Beistand durch den Sachwalter zu tun.

Es ist an dieser Stelle aber andererseits anerkennend festzustellen, daß der Sachwalter in den meisten Fällen durch seine Tätigkeit die Durchführung der Verfahren im hohen Maße gefördert hat. Die Prüfung der im einzelnen angemeldeten Ansprüche durch ihn hat in den allermeisten Fällen dazu geführt, daß ohne Rechtsstreit die Ansprüche der Höhe nach einvernehmlich festgestellt wurden. Hier hat er, und dies ist nicht negativ zu verstehen, die Aufgabe ähnlich der eines "Zwangsvergleichers".

2. Es muß auf der anderen Seite meines Erachtens aber auch gesehen werden, daß der Sachwalter als Helfer der Gläubiger überfordert sein dürfte.
 - a) Der Sachwalter hat das Recht aber auch die Pflicht, angemeldete Ansprüche zu bestreiten, soweit er sie

nicht für begründet erachtet. In einem der anhängigen Verfahren, es handelte sich um eine Kollision, hat er u.a. die Ansprüche der Ladungsbeteiligten des einen an der Kollision beteiligten Schiffes in Höhe von 50 % bestritten mit der Begründung, die Schiffsleitungen der beiden beteiligten Schiffe träfe je ein hälftiges Verschulden an dieser Kollision. Dem Sachwalter stand als Unterlage für diese Entscheidung, soweit ersichtlich, nur die Seeamtsakte zur Verfügung. Das Seeamt hatte in seiner Untersuchung festgestellt, an der Kollision träfe die Beteiligten kein Verschulden, vielmehr sei die Kollision auf den Nebel zurückzuführen. Es fragt sich, woher der Sachwalter den Mut nimmt oder aber auch die Erkenntnis, hier doch ein Verschulden festzustellen, obgleich das Seeamt sich hierzu nicht in der Lage sah.

Was ich glaube hier kritisieren zu dürfen, ist, daß man vom Sachwalter möglicherweise eine Entscheidung verlangt, ohne ihm die Mittel in die Hand zu geben, die Voraussetzung sein dürften, um eine solche zu treffen. Man verlangt vom Sachwalter also etwas, was er eigentlich ordnungsgemäß gar nicht erfüllen kann, und hierin sehe ich eine Überforderung.

- b) An einem anderen Beispiel will ich im folgenden zeigen, in welche schwierige und eigentlich kaum zu lösende Lage der Sachwalter gemeinsam mit den Gläubigern gebracht werden kann.

Unterstellt, wir haben eine schwere Kollision mit gleichem Verschulden auf beiden Seiten. Das Schiff A, für das die Haftung beschränkt wird, hat einen Schaden von DM 1 Million; das Schiff B hat ebenfalls einen Schaden von DM 1 Million. Die an Bord des Schiffes B befindliche Ladung hat einen Schaden von DM 3 Millio-

nen erlitten. Der Haftungsfonds für Schiff A beträgt DM 1 Million. Schiff B würde gegen Schiff A keinen Anspruch nach den §§ 734 ff. HGB haben, denn bei hälftigem Verschulden und gleich hohen Ansprüchen würden sich die beiden Ansprüche gegeneinander aufheben; B würde also von A nichts bekommen. Die Ansprüche der Ladung des Schiffes B würden sich um das Mitverschulden der Schiffsführung der B verringern, also um 50 %, mithin noch 1,5 Millionen betragen, die A an die Ladungsgläubiger zu zahlen hätte.

Nach dem alten Recht wäre die Kollision wohl ausprozessiert worden mit dem vorgefundenen Ergebnis. Nach dem neuen Recht wird A gut daran tun, den Haftungsfonds zu errichten und seine Haftung auf DM 1 Million zu beschränken.

Bei vorgegebenem Sachverhalt ist es für A ohne Interesse, sich in dem Haftungsbeschränkungsverfahren zu wehren. Er würde bestenfalls das Ergebnis 50/50 erreichen mit der Folge, daß die Reederei B aus dem Haftungsfonds keine Zahlung bekommt. Das aber ist ohne Vorteil für A, denn nunmehr fließt der Fonds ausschließlich den Ladungsgläubigern zu.

A, der dieses Ergebnis voraussieht, wird also den Haftungsfonds errichten und sich aus dem Verfahren zurückziehen. B wird seinen gesamten Schaden anmelden, und würden keine Widersprüche insoweit erhoben, wäre der Haftungsfonds in Höhe von $1/4$ an B und in Höhe von $3/4$ an die Ladungsgläubiger auszukehren.

Gläubiger wie Sachwalter können in diesem Verfahren natürlich Widersprüche gegen die Anmeldung der Forderung seitens B erheben und B wäre gezwungen, gegen Sachwalter und Gläubiger zu klagen. Es muß hier gesehen werden, daß in einem Prozeß der Reederei B gegen

Ladungsgläubiger bzw. Sachwalter die Reederei B eine ungleich bessere Position hat als dies in einem entsprechenden Prozeß gegenüber der Reederei A der Fall gewesen wäre. Weder Ladungsgläubiger noch Sachwalter dürften in aller Regel in der Lage sein, die Zeugen, die die Reederei A zu stellen in der Lage gewesen wäre, dem Gericht vorzuführen. Es würden also in diesem Verfahren an Zeugen mehr oder weniger nur die der Reederei B zur Verfügung stehen. Damit aber dürfte auch relativ sicher sein, daß der Prozeß, wenn nicht zu einem 100 %igen Erfolg der Reederei B, sicherlich zu einem besseren Ergebnis führt als wenn dieser Prozeß zwischen den Reedereien geführt worden wäre.

Mit diesen Schwierigkeiten vor Augen, muß also der Sachwalter entscheiden, ob er Widerspruch gegen die Anmeldung der Reederei B erhebt, damit einen Prozeß riskiert und damit Gefahr läuft, daß der Haftungsfonds um die Kosten dieses Prozesses geschmälert wird, also noch weniger an die Gläubiger zur Verteilung gelangt. Dieses ist eine ungewöhnlich schwere Entscheidung, die vom Sachwalter gefordert wird, und ich meine, daß sie ihn überfordert.

Eine Lösung für dieses Problem bin ich nicht in der Lage anzubieten. Ich fürchte, nach dem jetzt bestehenden Haftungssystem und der Verteilungsordnung gibt es sie auch nicht.

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT

REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

- Heft 25 *Selvig*, Erling Chr.
Revision of the Uniform Scandinavian Maritime Codes, 1976
- Heft 26 *Münch*, Ingo von
Schiffahrtsfreiheit und Gewerkschaften, 1976
- Heft 27 *Wilson*, J. F.
The Risk of Time lost waiting for a Berth under a Charterparty, 1977
- Heft 28 *Albrecht*, Hans-Christian
Aufhebung von Schiffbauverträgen, 1977
- Heft 29 *Looks*, Volker
Neuere Rechtsfragen bei der Wrackbeseitigung
- Heft 30 *Erdmenger*, Jürgen
Seeschiffahrtspolitische Maßnahmen der EG, 1978
- Heft 31 *Seiffert*, Wolfgang
Das Seehandelsschiffahrtsgesetz der DDR, 1978
- Heft 32 *Helms*, Johann Georg
Aktuelle Fragen des deutschen Speditionsrechts, 1978
- Heft 33 *Leckszas*, Manfred W.
Die Lehre des Forum non conveniens im amerikanischen Recht, 1978
- Heft 34 *Bauer*, Karl-Heinz
Ausgewählte Probleme aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes
im Seehandelsrecht, 1978
- Heft 35 *Wedel*, Henning von
Der Passage-Vertrag und Passage-Bedingungen, 1979
- Heft 36 *Schmidt*, Karsten
Verantwortlichkeit für Ladungsschäden — Wege der neueren Rechtsprechung —,
1979
- Heft 37 *Albrecht*, Hans-Christian
Schiffsleasing und Schiffsüberlassungsverträge, 1979
- Heft 38 *Hoog*, Günter
Deutsche Flaggenhoheit

REIHE B: DOKUMENTE UND MATERIALIEN

- Heft 11 Internationales Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, mit einem Beitrag von Rein-
hard Ganten, 1973
- Heft 12 Konvention der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See, 1978,
mit einem Beitrag von Rolf Herber, 1978
- Heft 13 Die Konvention über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, 1976,
mit einem Beitrag von Walther Richter, 1978